



Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht – Wintersemester 2020/2021

Gebrauchsanweisung

Liebe Teilnehmer/innen der Übung im Zivilrecht!

Das digitale Sommersemester 2020 liegt hinter uns, doch ist leider absehbar, dass die Corona-Pandemie auch im Wintersemester 2020/2021 die Rückkehr zum gewöhnlichen Lehrbetrieb in präsenster Form nicht erlauben wird. Um Ihnen etwas Sicherheit für die Planung des kommenden Semesters zu geben, möchte ich Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass ich die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht ausschließlich in digitaler Form anbieten möchte, im Einzelnen:

1. Durchführung

Die Lehreinheiten der **Übung** finden in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021, erstmals am 3. November 2020, dienstags um 10 Uhr ct auf Zoom statt. Die Einwahldaten werden rechtzeitig über den e-Learning-Ordner der Übung bekannt gegeben. Ich gehe davon aus, dass Sie an dem Zoom-Meeting mit einer Video-Übertragung teilnehmen. Die Meetings werden aufgezeichnet, die entsprechenden Audio-Dateien bis zum Semesterende auf e-Learning zur Verfügung gestellt. Die Anonymität von Studierenden, die sich mit Wortbeiträgen an der Übung beteiligten, wird gewährleistet, soweit das technisch möglich ist.

Begleitend bietet Christopher Schneider, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, europäisches und deutsches Arbeitsrecht, ein „**Klausurentraining zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht**“ an. Es findet ebenfalls als Zoom-Meeting mittwochs um 14 ct statt, wird jedoch nicht aufgezeichnet. Im Klausurentraining wird – einer Propädeutischen Übung ähnlich – ein auf den Stoff der Übung abgestimmter Fall besprochen. Zugleich rekapituliert und vertieft das Klausurentraining die Methodik der juristischen Falllösung. In den Klausurwochen haben Sie die Gelegenheit, im Klausurentraining offen Rückfragen mit Herrn Schneider zu diskutieren. In den Besprechungswochen zeigt Herr Schneider im Klausurentraining die typischen Fehler auf, die sich in Ihren Arbeiten gehäuft haben, und wie man diese Fehler am besten vermeidet.

2. Inhalt

Die Fortgeschrittenenübung dient der Erfolgskontrolle über das Studium der zivilrechtlichen Pflichtfächer, daneben der Vertiefung und Vernetzung bereits erworbener Kenntnisse und Kompetenzen. Der zivilrechtliche Stoff der Grundphase sowie die Beherrschung des juristischen Handwerkszeugs werden vorausgesetzt.

Damit Sie die Fortgeschrittenenübung erfolgreich und gewinnbringend nutzen können, erhalten Sie bereits jetzt einen Zeitplan sowie eine Liste der zu behandelnden Themengebiete, sodass Sie sich schon in der vorlesungsfreien Zeit gezielt auf den Stoff der einzelnen Übungseinheiten vorbereiten und diese effizient zum Üben nutzen können.

Die Themengebiete decken wissenschaftlich und praktisch bedeutsame Probleme des Zivilrechts ab. Durchgehend werden Fragen der juristischen Methodenlehre und der Gutachten-technik wiederholt und vertieft. Die Auswahl relevanter Literatur nimmt Ihnen ein Leseprogramm ab. Es enthält zu jedem der insgesamt sieben Themengebiete systematisch in die jeweilige Thematik einführende Texte, zentrale Entscheidungen aus der Rechtsprechung sowie Fallbesprechungen, die Ihnen exemplarisch zeigen, wie die Probleme im praktischen Fall in den Griff zu bekommen sind. Das Leseprogramm sowie die in den Übungseinheiten verwendeten Materialien werden auf e-Learning zum Abruf bereitgestellt.

3. Klausuren

Im Rahmen der Übung werden insgesamt drei Klausuren angeboten, die – aller Voraussicht nach – ausschließlich digital über e-Learning abgewickelt werden sollen. Leider muss ich mir Änderungen derzeit noch vorbehalten. Kommt e-Learning zum Einsatz, werden dort die Aufgabenstellung und auch die Lösungen hochgeladen. Lösungen können maschinenschriftlich als Word-Datei oder handschriftlich als eingescannte Datei hochgeladen werden; die technischen Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Anfertigung der Lösung dürfen Sie sich der Ihnen zur Verfügung stehenden Literatur und Rechtsprechung, insbesondere der über elektronische Datenbanken verfügbaren Quellen, bedienen. Es versteht sich von selbst, dass Sie die Übernahme fremden Gedankenguts rechtswissenschaftlichen Standards entsprechend zitieren. Die Dauer der Klausuren beträgt insgesamt drei Stunden, dabei lege ich die folgende Berechnung zugrunde:

– Herunterladen des Sachverhalts	5 Minuten
– Auswertung des Sachverhalts	20 Minuten
– Recherchearbeiten	20 Minuten
– Gliederung der Lösung	45 Minuten
– Niederschrift	75 Minuten
– <u>Hochladen der Lösung</u>	<u>15 Minuten</u>
Summe	180 Minuten

Ihre individuelle Zeiteinteilung bleibt davon selbstverständlich unberührt. Die Klausuren umfassen den zivilrechtlichen Stoff aller zivilrechtlichen Lehrveranstaltungen der Grundphase, Rechtsprobleme aber nur aus den bis dahin jeweils besprochenen Übungseinheiten. Eine weitere Eingrenzung der Prüfungsgegenstände findet nicht statt. Wenn Sie der Übung und dem Klausurentraining folgen und die zur Verfügung gestellten Materialien studieren, sind Sie auf die Klausuren bestens vorbereitet!

August 2020

Prof. Dr. Adam Sagan, MJur (Oxon)

Zeitplan: Übung

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
10.8.2020	-	Ausgabe der Hausarbeit
2.11.2020	bis 12:00 Uhr	Abgabe der Hausarbeit
3.11.2020	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 1: Arbeitnehmerhaftung
10.11.2020	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 2: Abgrenzung von VSD und DSL
17.11.2020	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 3: Gestörte Gesamtschuld
24.11.2020	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 4: GoA und Rückabwicklung unwirksamer Verträge
1.12.2020	9:30 – 12:30 Uhr	1. Klausur
8.12.2020	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 5: Bereicherungsrechtliche Probleme im Überblick
15.12.2020	10 – 12 Uhr	Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit und der 1. Klausur
22.12.2020	9:30 – 12:30 Uhr	2. Klausur
12.1.2021	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 6: Produzenten- und Produkthaftung
19.1.2021	10 – 12 Uhr	Übungseinheit 7: Schenkungsversprechen von Todes wegen
26.1.2021	10 – 12 Uhr	Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur
2.2.2021	9:30 – 12:30 Uhr	3. Klausur
9.2.2021	10 – 12 Uhr	Rückgabe und Besprechung der 3. Klausur

E-Learning: <https://elearning.uni-bayreuth.de/course/view.php?id=26898>

Zoom: [N.N.](#)

Kontakt: arbeitsrecht@uni-bayreuth.de

Zeitplan: Klausurentraining

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
4.11.2020	14 – 16 Uhr	Fall: Arbeitnehmerhaftung
11.11.2020	14 – 16 Uhr	Fall: Abgrenzung von VSD und DSL
18.11.2020	14 – 16 Uhr	Fall: Gestörte Gesamtschuld
25.11.2020	14 – 16 Uhr	Fall: GoA und Rückabwicklung unwirksamer Verträge
2.12.2020	14 – 16 Uhr	Offene Diskussion von Rückfragen
9.12.2020	14 – 16 Uhr	Fall: Bereicherungsrechtliche Probleme im Überblick
16.12.2020	14 – 16 Uhr	Typische Fehler in der 1. Klausur und der Hausarbeit
23.12.2020	14 – 16 Uhr	Offene Diskussion von Rückfragen
13.1.2021	14 – 16 Uhr	Fall: Produzenten- und Produkthaftung
20.1.2021	14 – 16 Uhr	Fall: Schenkungsversprechen von Todes wegen
27.1.2021	14 – 16 Uhr	Typische Fehler in der 2. Klausur
3.2.2021	14 – 16 Uhr	Offene Diskussion von Rückfragen

Zoom: [N.N.](#)

Kontakt: christopher.schneider@uni-bayreuth.de

Leseprogramm

Legende

- S:** Systematische Darstellung des Problemkreises
R: Wichtige Rechtsprechung
F: Fallbeispiele

1. Arbeitnehmerhaftung	
S	<i>Junker</i> , Grundkurs Arbeitsrecht, 19. Aufl. 2020, Rn. 294 – 318 <i>Schreiber</i> , Jura 2009, 26
R	BAGE 101, 107 = NJW 2003, 377 = NZA 2003, 37 BAG, NJW 2011, 1096 = NZA 2011, 345
F	<i>Preis/Seiwerth</i> , Klausurenkurs Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2019, Fall 6 (S. 40 – 56)

2. Abgrenzung von VSD und DSL	
S	<i>Canaris</i> , Schutzwirkungen zugunsten Dritter bei „Gegenläufigkeit“ der Interessen, JZ 1995, 441 <i>Bredemeyer</i> , Das Prinzip „Drittschadensliquidation“, JA 2012, 102 <i>Hübner/Sagan</i> , Die Abgrenzung von Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation, JA 2013, 741
R	BGHZ 66, 51 = NJW 1976, 712 BGHZ 127, 378 = NJW 1995, 392 BGHZ 187, 86 = NJW 2011, 139
F	<i>Stamm/Skauradszun</i> , Jura 2008, 696 <i>Pinger/Behme</i> , JuS 2008, 675

3. Gestörte Gesamtschuld	
S	<i>Looschelders</i> , Schuldrecht Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2020, § 55 <i>Medicus/Petersen</i> , Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019 (S. 463 ff.)
R	BGHZ 103, 338 = NJW 1988, 2667
F	<i>Sagan/Wieg</i> , JA 2016, 173

4. Geschäftsführung ohne Auftrag und die Rückabwicklung unwirksamer Verträge

S	<i>Hey</i> , Die Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 2009, 400 <i>Pfeifer</i> , Ureigenste Geschäfte oder typische „Auch Gestion“? – zur Behandlung unerkannt unwirksamer Verträge, JA 2008, 17 <i>Thole</i> , Die Geschäftsführung ohne Auftrag auf dem Rückzug, NJW 2010, 1243
R	BGHZ 181, 188 = NJW 2009, 2590
F	<i>Homeier/Kleemann</i> , JA 2012, 96

5. Bereicherungsrechtliche Probleme im Überblick

S	<i>Loewenheim</i> , Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2007, S. 75 – 99
R	BGHZ 55, 176
F	<i>Rehm/Lerach</i> , JuS 2008, 613

6. Produzenten- und Produkthaftung

S	<i>Kötz/Wagner</i> , Deliktsrecht, 14. Aufl. 2020, Kapitel J (S. 245 – 269) <i>Fuchs/Baumgärtner</i> , Ansprüche aus Produzentenhaftung und Produkthaftung, JuS 2011, 1057
R	BGHZ 179, 157 = BGH NJW 2009, 1080
F	<i>Schlinder</i> , JuS 2010, 224

7. Schenkungsversprechen von Todes wegen

S	<i>Brox/Walker</i> , Erbrecht, 28. Aufl. 2018, § 43 (S. 447 – 468) <i>Martinek/Röhrborn</i> , JuS 1994, 564
R	BGHZ 46, 198 = NJW 1967, 101 BGHZ 157, 79 = NJW 2004, 767
F	<i>Bochmann</i> , Jura 2014, 729 <i>Unterreitmeier</i> , JuS 2011, 345

Ergänzende Literaturempfehlungen

A. Gutachtentechnik

Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, § 5

Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018

B. Methodenlehre

Meier/Jocham, Rechtsfortbildung – Methodischer Balanceakt zwischen Gewaltenteilung und materieller Gerechtigkeit, JuS 2016, S. 392 – 398

Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2016, S. 93 ff.

Roth/Jopen, Die richtlinienkonforme Auslegung, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 13 (S. 265 – 296)

Rückert/Seinecke, Zwölf Methodenregeln für den Ernstfall, Jura 2012, 775

Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 11. Aufl. 2020, Rn. 640 – 982

Sauer, Juristische Methodenlehre, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 3. Aufl. 2016, § 9 (S. 176 – 196)

Schäfers, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, JuS 2015, 875

Würdinger, Das Ziel der Gesetzesauslegung – ein juristischer Klassiker und Kernstreit der Methodenlehre, JuS 2016, 1

C. Methodenwissenschaftliche Vertiefung

Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 8. Aufl. 2015, S. 273 – 348

Gast, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. 2015, S. 257 – 338

Gräfin von Schlieffen, Recht rhetorisch gesehen, JA 2013, 1

Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 242 – 260 und S. 346 – 354

Kiesow, Rechtswissenschaft – was ist das?, JZ 2010, 585

Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 14 – 270

Looschelders/Roth, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung, 1996, S. 119 – 324

Neumann, Theorie der juristischen Argumentation, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, Kapitel 9 (S. 303 – 315)

Schnapp, Was Juristen aus Stillehren lernen können und was nicht, Jura 2015, 130

Schröder, Zur Geschichte der juristischen Methodenlehre zwischen 1850 und 1933, Rechtsgeschichte 13 (2008), S. 160 – 175